



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1995

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	17. 5. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	804
451 3216	3. 5. 1995	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren	814

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
19. 5. 1995	817
Landschaftsverband Rheinland	
Bek. - 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994-1999; Feststellung eines Nachfolgers	817
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 32 v. 27. 4. 1995	817
Nr. 33 v. 28. 4. 1995	817
Nr. 34 v. 2. 5. 1995	818

I.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig
tätigen Pflegepersonen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 5. 1995 -
B 3170 - 12.1 - IV A 4

1 Allgemeines

- 1.1 Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI bzw. § 5 Abs. 2 BVO wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (Pflegepersonen - § 19 SGB XI -), sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen (§ 44 Abs. 1 SGB XI), sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat. Daneben haben sie, sofern sie nach Aufgabe der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 48 AFG.

- 1.2 Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen sind nach § 44 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, die in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zu versichernden Pflegepersonen den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. Seitens der beihilfepflichtigen Dienstherren besteht keine Meldepflicht.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Feststellung der Versicherungspflicht

- 2.1.1 Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterliegen ab 1. 4. 1995 Pflegepersonen der Rentenversicherungspflicht, sofern sie einen Pflegebedürftigen für wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen, und der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat. Rentenversicherungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen neben den Leistungen nach § 5 Abs. 3 BVO eine Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird, unabhängig davon, ob eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 4 BVO gezahlt wird. Keine Versicherungspflicht besteht, wenn die Pflegeperson neben der Pflege regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig ist (§ 3 Satz 3 SGB VI).

Unter gewissen Voraussetzungen tritt keine Versicherungspflicht ein (z. B. bei Bezug von Vollrente wegen Alters oder von Versorgungsbezügen auf Grund Erreichens einer Altersgrenze sowie bei geringfügig ausgeübter Pflegetätigkeit).

- 2.1.2 Da die privaten Pflegeversicherungsunternehmen zur Meldung an den Rentenversicherungsträger verpflichtet sind, obliegt ihnen die Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit von Pflegepersonen. Nach § 44 Abs. 3 SGB XI ist der Inhalt der Meldung, die u. a. auch Beginn und Ende der Pflegetätigkeit sowie die Pflegestufe des Pflegebedürftigen enthält, der Pflegeperson bzw. hinsichtlich der Pflegestufe dem Pflegebedürftigen schriftlich mitzuteilen.

Kopien dieser Mitteilungen und eventueller Änderungsmitteilungen sind von dem Beihilfeberechtigten der Beihilfenfestsetzungsstelle vorzulegen. Die von dem privaten Versicherungsunternehmen getroffenen Feststellungen sind der Beitragszahlung zugrunde zu legen.

2.2 Beitragszahlung

- 2.2.1 Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI von der privaten Pflegeversicherung und den beihilfepflichtigen Dienstherren anteilig zu tragen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach den in § 166 Abs. 2 SGB VI festgelegten beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz (§ 158 Abs. 1 SGB VI).

- 2.2.2 Die Beiträge sind auf Grund der von den Beihilfeberechtigten vorzulegenden Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pflegetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind zu zahlen für:

Versicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter an die

LVA Rheinprovinz,

40194 Düsseldorf

Konto Nr. 4061313, BLZ 300 500 00,

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf

Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
10704 Berlin

Konto Nr. 99000449, BLZ 100 900 00,

Berliner Volksbank eG

Versicherte der Bahnversicherungsanstalt an die
Bahnversicherungsanstalt, Karlstr. 4-6,

60329 Frankfurt,

Konto Nr.

bei Arbeiterrentenversicherung/West 1010620800,

bei Arbeiterrentenversicherung/Ost 1010609963,

bei Angestelltenrentenversicherung/West
1010609246,

bei Angestelltenrentenversicherung/Ost 1010609289,
BLZ 501 103 00,

Deutsche Verkehrsbank

Versicherte der Seekasse an die

Seekasse, Postfach 11 04 89,

20457 Hamburg

Konto Nr. 103911, BLZ 200 500 00,

Hamburgische Landesbank

Versicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter, die einen Pflegebedürftigen im Beitragsgebiet pflegen, an die

LVA Sachsen, 04151 Leipzig

Konto Nr. 0708883800, BLZ 860 800 00,

Dresdner Bank Leipzig

- 2.2.3 Die Höhe der Beiträge ist aufgrund einer Beitragsabrechnung zu ermitteln, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1 Beihilfeberechtigter

2 Pflegeperson

2.1 Familien- und Vorname

2.2 Rentenversicherungsnummer, hilfsweise das Geburtsdatum

2.3 Anschrift

3 Pflegetätigkeit

3.1 Beginn und Ende

3.2 Unterbrechungen

4 Pflegestufe des Pflegebedürftigen

5 beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 SGB VI

6 Rentenversicherungsbeitrag

7 Anteiliger Beitrag entsprechend dem Beihilfenbemessungssatz der pflegebedürftigen Person

- 2.2.4 Die Beitragsermittlungen und -zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gem. § 212 SGB VI.

- 2.2.5 Die Rentenversicherungsbeiträge sind aus den Beihilfetiteln zu zahlen.

- 2.2.6 In den geltenden Vorschriften ist bei Pflegebedürftigen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, eine anteilige Beitragszahlung der Pflegekassen und der Dienstherren nicht vorgesehen. Für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung trägt die Pflegekasse die Beiträge allein (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI).

Seitens des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird die Auffassung vertreten, daß auf Grund der Regelung in § 28 Abs. 2 SGB XI auch bei Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung eine Beitragspflicht der Dienstherren besteht. Sollte im Rahmen der Prüfung (Nr. 2.2.4) die Problematik angesprochen werden, ist das Finanzministerium zu unterrichten.

2.3 Verfahrensregelungen

2.3.1 Die Errechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt für alle Beihilfestellen, die für Landesbedienstete zuständig sind, durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV), 40192 Düsseldorf.

2.3.2 Die für die Abführung der Rentenversicherungsbeiträge notwendigen Angaben sind dem LBV von der Beihilfenfestsetzungsstelle mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt mitzuteilen. Eine Kopie der von dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen der Pflegeperson und der pflegebedürftigen Person übersandten Mitteilungen (2.1.2) ist dem Formblatt beizufügen.

Anlage 1

2.3.3 Änderungen der für die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge maßgebenden Angaben (z. B. Krankenhaus- oder andere stationäre Aufenthalte des Pflegebedürftigen, Wechsel der Pflegepersonen, Änderung der Pflegestufe, Änderung des Umfangs der Pflege) sind ebenfalls mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt dem LBV mitzuteilen.

2.4 Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Auf die als Anlage 2 beigefügte „Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe“ wird hingewiesen.

Anlage 2

3 Gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen nach dem AFG

Die Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Das Unterhaltsgeld nach § 46 AFG ist beim Arbeitsamt zu befragen. Von den Beihilfenfestsetzungsstellen ist daher nichts zu veranlassen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(Beihilfestelle)

Ort, Datum _____

Telefon _____

Ausk. erteilt _____

Landesamt
für Besoldung und Versorgung NRW
Koordinierungsstelle

Zimmer 2174

40192 Düsseldorf

LBV-Personalnummer
der beihilfeberechtigten Person



(Linksbündig eintragen)

**Mitteilung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
(RdErl. des Finanzministeriums NRW vom 17. Mai 1995, MBl. NW S. 804)**

- ☐ Erstmeldung
☐ Änderungsmeldung
☐ Anlage
Mitteilung des privaten Pflegeversicherungsunternehmens nach § 44 SGB XX

I. Beihilfeberechtigte Person

- Name _____
 ● Vorname _____
 ● Geburtsdatum _____ ● Dienststellenschlüssel der Beihilfestelle _____

II. Pflegebedürftige Person

- Name
 ● Vorname
 Ort der Pflege¹⁾
 Beihilfebemessungssatz²⁾
 Beginn der Pflege
 Unterbrechung der Pflege³⁾ – Pflege Tätigkeit wurde nicht ausgeübt vom
 bis
 Ende der Pflege⁴⁾
 Ende der beihilferechtlichen Berücksichtigung⁵⁾

III. Pflegeperson

- Name _____
- Vorname _____

Rechnerisch richtig⁶⁾

Sachlich richtig⁶⁾

Sachlich und rechnerisch richtig⁶⁾

Im Auftragⁿ⁾

● = Muß-Angaben

Anmerkung:

Diese Mitteilung ist auch in den Fällen zu verwenden, in denen sich bereits gemeldete Daten geändert haben. In solchen Fällen sind nur die geänderten Daten in die entsprechenden Felder einzutragen.

Fußnoten-Hinweise siehe Rückseite.

Hinweise für die Beihilfestelle

1. Ort der Pflege

Die Höhe der für die Pflegeperson zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge hängt unter anderem davon ab, ob die Pflege in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet erfolgt.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß sich der Ort, an dem die Pflege durchgeführt wird, geändert hat, ist dies mit Beginndatum mitzuteilen.

2. Bemessungssatz für die pflegebedürftige Person

Der Anteil des für die Pflegeperson zu entrichtenden Rentenversicherungsbeitrages richtet sich nach dem Beihilf Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß sich der Beihilf Bemessungssatz für die pflegebedürftige Person geändert hat, ist dies mit Beginndatum mitzuteilen.

Eine Änderung des Bemessungssatzes kann u. a. aus folgenden Gründen in Frage kommen:

- Beteiligung eines Rentenversicherungsträgers an den Beiträgen zur Krankenversicherung
- Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Kindern (wenn pflegebedürftige Person = beihilfeberechtigte Person).

3. Unterbrechung der Pflege

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nur für Zeiträume zu tragen, in denen die Pflegeperson die pflegebedürftige Person tatsächlich gepflegt hat.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß die Pflegetätigkeit unterbrochen wurde, z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes der pflegebedürftigen Person oder Urlaubs der Pflegeperson, ist dies mit Beginndatum und - soweit bereits bekannt - auch mit Endedatum mitzuteilen.

4. Ende der Pflege

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nur solange zu tragen, wie die Pflegeperson die pflegebedürftige Person tatsächlich pflegt.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß die Pflegetätigkeit beendet wurde, z.B. wegen des Todes der pflegebedürftigen Person, ist dies mit Endedatum mitzuteilen.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß die pflegebedürftige Person in ein Pflegeheim aufgenommen wurde, ist die Beendigung der häuslichen Pflege mit Endedatum mitzuteilen.

5. Ende der beihilferechtlichen Berücksichtigung

Die Pflicht der Beihilfestelle zur Beteiligung an den Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegeperson besteht nur solange, wie die gepflegte Person bei der Beihilfe zu Pflegeaufwendungen dem Grunde nach berücksichtigungsfähig ist.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, daß z.B. die pflegebedürftige Ehefrau bzw. der pflegebedürftige Ehemann einer beihilfeberechtigten Person wegen eigener Einkünfte beihilferechtlich nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, ist dies mit Endedatum mitzuteilen.

6. Zutreffendes bitte unterschreiben.

**Information
des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger
zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen
durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe**

1 Allgemeines

Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG - [BGBl. I S. 1014]) sieht in seinem Artikel 1 als Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen die Zahlung von Beiträgen an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vor (§ 44 SGB XI).

Die sozialen Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen beurteilen die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen unter Berücksichtigung der Gutachten der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) bzw. der ärztlichen Begutachtungen. Die Festsetzungsstellen für die Beihilfe orientieren sich grundsätzlich an diesen Beurteilungen.

2 Begriff der Pflegepersonen**2.1 Definition**

Pflegepersonen sind nach der Definition des § 19 SGB XI Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Zu den Pflegepersonen in diesem Sinne gehören in erster Linie Familienangehörige, Verwandte, aber auch Nachbarn, Freunde und sonstige ehrenamtliche Helfer. Darüber hinaus können auch Berufstätige bzw. Selbständige Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI sein, wenn trotz der Berufstätigkeit bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird. Eine Absicherung dieser Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt allerdings nur dann, wenn die parallel zur Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt; auf die Art der anderweitigen Erwerbstätigkeit kommt es dabei nicht an.

Zivildienstleistende und Jugendliche, die im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres eine Pflege Tätigkeit ausüben, sind keine Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI. Ebenfalls nicht zu den Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI gehören die Pflegekräfte, die die Pflege Tätigkeit nur deshalb ausüben, weil die eigentliche Pflegeperson z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Gleiches gilt auch, wenn bei Aufnahme einer Pflege Tätigkeit bereits feststeht, daß sie nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate) ausgeübt wird. Nicht zu den Pflegepersonen gehören ferner Pflegekräfte,

- die bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI),
- die bei ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB XI),
- mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen hat,
- die nach § 2 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, in ihrer hauptberuflichen Pflege Tätigkeit.

2.2 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Bei der Pflege Tätigkeit von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden oder Nachbarn besteht die widerlegbare Vermutung, daß die Pflege - ungeachtet der Höhe der finanziellen Anerkennung, die die Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält - nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Pflege Tätigkeit sonstiger Personen, wenn die finanzielle Anerkennung, die die Pflegeperson für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen erhält, das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt. Die Grenzwerte gelten auch in den Fällen nicht als überschritten, in denen der Pflege-

bedürftige zwar die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) oder die Pflegesachleistung (§ 38 SGB XI) gewählt hat, aber dennoch der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung gewährt, die dem vollen Umfang des Pflegegeldes (je nach Pflegestufe) entspricht.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, ist bei der Prüfung, ob die Grenzwerte überschritten werden, das „dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI“ anteilig im Verhältnis zum Umfang der Pflege Tätigkeit zu berücksichtigen.

Werden die Grenzwerte (je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen) überschritten, ist zu prüfen, ob die Pflege Tätigkeit gleichwohl nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird oder aber ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

2.3 Umfang der Pflege Tätigkeit

Die soziale Absicherung kommt nur für solche Pflegepersonen in Betracht, die einen Pflegebedürftigen regelmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen. Dabei muß die wöchentliche Mindeststundenzahl durch die Pflege Tätigkeit für einen Pflegebedürftigen erreicht werden. Es genügt nicht, wenn die erforderliche Mindeststundenzahl durch Kumulation einzelner Pflegestunden bei verschiedenen Pflegebedürftigen erfüllt wird. Bei der Feststellung der Pflegestundenzahl wird die Arbeitszeit berücksichtigt, die auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung entfällt und auch für die Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit nach den §§ 14 und 15 SGB XI maßgeblich ist. Dazu gehört z. B. die notwendige Beförderung bei teilstationärer Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB XI). Zum Umfang der erforderlichen Pflege Tätigkeit beinhaltet das medizinisch-pflegerische Gutachten entsprechende Anhaltswerte.

Teilen sich zwei oder mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen (z. B. wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit), besteht für jede Pflegeperson die Möglichkeit der sozialen Absicherung, sofern sie - jeweils für sich gesehen - die Pflege Tätigkeit an regelmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich ausübt.

2.4 Häusliche Umgebung

Voraussetzung für die Anerkennung als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI ist ferner, daß die Pflege Tätigkeit in häuslicher Umgebung durchgeführt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Pflege Tätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt. Häusliche Umgebung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Pflegebedürftige in einem Altenwohnheim, Altenheim, einem Wohnheim für Behinderte oder einer vergleichbaren Behinderteneinrichtung wohnt.

3 Rentenversicherungspflicht**3.1 Allgemeines**

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI und die damit verbundene beitragsrechtliche Verpflichtung auch der Festsetzungsstelle für die Beihilfe stellen eine Leistung dar, die erstmals vom 1. 4. 1995 an erbracht werden kann.

Für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI bedarf es eines Antrags der Pflegeperson, der in Fällen der Pflege eines Pflege-

bedürftigen mit Anspruch auf Beihilfeleistungen auch bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zu stellen ist. Zuständig ist die Festsetzungsstelle, gegen die der Pflegebedürftige (nicht die Pflegeperson) Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann. Dem Antrag sind die den Pflegepersonen und den Pflegebedürftigen nach § 44 Abs. 3 SGB XI übersandten Mitteilungen beizufügen.

3.2 Beginn der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen nach dem PflegeVG bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen beantragt hat, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen. Wird der Antrag später als einen Monat nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit gestellt, so beginnt die Versicherungspflicht frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

3.3 Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kommt zustande, wenn die in § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind:

- Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI,
- Pflegeperson ist nicht erwerbsmäßig tätig,
- Umfang der Pflegetätigkeit muß regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich ausmachen,
- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt, gelten nach § 3 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI generell als nicht erwerbsmäßig tätig; für sie tritt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI insoweit keine Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ein.

3.4 Ende der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt. Dies gilt auch, wenn die nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit lediglich unterbrochen wird (z. B. wegen Erholungsurlaub oder Krankheit der Pflegeperson/des Pflegebedürftigen oder Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege).

Sofern die Pflegetätigkeit nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen wird, ist bei Wiederbeginn kein neuer Antrag erforderlich.

3.5 Ausschluß der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, so daß eine Mehrfachversicherung möglich ist. Dies gilt - wie sich aus dem Umkehrschluß des § 3 Satz 3 SGB VI ergibt - allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

4 Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentenversicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, wobei sich die Versicherungsfreiheit nur auf diese Pflegetätigkeit bezieht.

Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Eine Zusammen-

rechnung einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit erfolgt dagegen nicht. Eine Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI kann nur in Betracht kommen, wenn sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen teilen.

Im übrigen sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen dann versicherungsfrei, wenn sie eine der „allgemeinen“ Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI) erfüllen. Mithin werden Pflegepersonen nicht der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterstellt, wenn sie

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten oder
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Dagegen unterliegen die nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB VI versicherungsfreien sowie die nach §§ 6, 231 und 231 a SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit der Rentenversicherungspflicht.

5 Rentenversicherungszuständigkeit

Für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI rentenversicherungspflichtigen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen gilt die allgemeine Zuständigkeitsaufteilung in der Rentenversicherung.

Danach bleibt ein Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Versicherung aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig, solange nicht ein anderer Träger aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird (§ 126 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 SGB VI). Dies bedeutet, daß für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen stets der Rentenversicherungsträger zuständig ist, bei dem die Pflegeperson

- zuletzt versichert war oder
- aufgrund einer neben der Pflegetätigkeit ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit derzeit versichert ist.

Sind vor Beginn der Pflegetätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig; auf Antrag ist der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig (§ 126 Abs. 3 SGB VI). Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit bei ihr versichert sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten durch.

6 Beitragspflichtige Einnahmen

Die beitragspflichtigen Einnahmen (Bemessungsgrundlage) bei Pflegepersonen, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI begründet wird, werden nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGB VI entsprechend dem pflegerischen Aufwand bestimmt. Dabei wird nicht nur auf die jeweilige Stufe der Pflegebedürftigkeit abgestellt, sondern zusätzlich innerhalb der Stufen nach dem zeitlichen Aufwand differenziert. Die unterschiedliche Bewertung desselben Zeitaufwandes in den verschiedenen Stufen rechtfertigt sich dadurch, daß die Belastung der Pflegeperson mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt.

Die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt - entsprechend dem pflegerischen Aufwand - in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Wird die Pflege-tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die Bezugs-größe (Ost) maßgebend (§ 228 a Abs. 1 SGB VI). Auf den Wohnort der Pflegeperson kommt es nicht an.

Über mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperso-nen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchst-wertes der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ih-rer Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pfl-egetätigkeit insgesamt entspricht (§ 166 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die aufgrund des Gesamtpflegeaufwandes maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sind so-mit auf mehrere Pflegepersonen aufzuteilen. Personen, die unter 14 Stunden in der Woche pflegen und damit nicht der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterliegen, sind in die Aufteilung allerdings nicht einzubeziehen. Die Beitragsbemessungsgrund-lagen ergeben sich dann für die übrigen Personen aus dem Umfang der von ihnen insgesamt geleisteten Pfl-egetätigkeiten. In die Aufteilung einzubeziehen sind jedoch auch diejenigen, die lediglich dem Grunde nach versicherungspflichtig und z. B. wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind.

7 Beitragssatz

Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach dem Beitragssatz berechnet, der in dem Zeitraum, in dem die Pflegetätigkeit ausgeübt wird, maßgebend ist.

8 Beitragstragung

Erhält der Pflegebedürftige neben den Leistungen des privaten Versicherungsunternehmens Beihilfeleistungen, tragen das private Versicherungsunternehmen und der beihilfegewährende Dienstherr die Beiträge anteilig (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI). Der jewei-lige Anteil des Dienstherrn am Gesamtbeitrag ent-spricht seinem Anteil an den Leistungen nach dem SGB XI (gemäß dem jeweiligen Beihilfebemessungs-satz).

Nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a SGB VI werden die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen, die einen in der sozialen Pflegeversicherung pflichtver-sicherten Pflegebedürftigen pflegen, von der Pflege-kasse getragen. Nach Auffassung der Rentenversiche-rungsträger gilt jedoch § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI sinngemäß, wenn der Pflegebedürftige An-spruch auf Beihilfe und auf (halbe) Leistungen der so-zialen Pflegeversicherung hat (vgl. § 28 Abs. 2 SGB XI). Der Bund als Dienstherr teilt diese Auffassung.

Die übrigen Dienstherrn sind dagegen der Auffas-sung, daß sie in den letztgenannten Fällen wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung Beiträge nicht mitzutragen haben. Sie werden die Beiträge im Falle einer rückwirkenden gesetzlichen Klarstellung nach-zahlen.

9 Beitragszahlung

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pfl-egetätigkeit ausgeübt worden ist. Bei rückwirkender Fest-stellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sind die Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zu dem der Feststellung folgenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Beiträge sind zu zahlen für

- Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter grundsätzlich an die für den Sitz der zahlenden Stelle zuständige Landesversicherungsanstalt - den Lan-desversicherungsanstalten zustehende Beiträge von zahlenden Stellen mit Sitz im bisherigen Bundes-gebiet für Pflegepersonen, die im Beitrittsgebiet

pflegen, sind jedoch an die LVA Sachsen zu zahlen (dies gilt nicht für zahlende Stellen mit Sitz im Lande Berlin),

- Versicherte der Bahnversicherungsanstalt an die Bahnversicherungsanstalt,
- Versicherte der Seekasse an die Seekasse und
- Versicherte der Rentenversicherung der Angestell-ten an die Bundesversicherungsanstalt für Ange-stellte.

Der Bundesknappschaft sind als Träger der knapp-schaftlichen Rentenversicherung keine Beiträge zu zahlen, da sie die Versicherung der Pflegepersonen in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Renten-versicherung der Angestellten durchführt; die Beiträge sind an die örtlich zuständige Landesversicherungs-anstalt bzw. an die Bundesversicherungsanstalt für Ange-stellte zu zahlen.

Zahlende Stellen sind

- im Bereich der Bundesverwaltung die Festsetzungs-stellen für die Beihilfe oder die von den Bundesmini-sterien für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmten Stellen,
- im Bereich der Landesverwaltungen die von den Ländern bestimmten Stellen und
- im übrigen die jeweiligen Dienstherrn.

Die Konten der einzelnen Rentenversicherungsträger ergeben sich aus der Anlage 1.

Die Beiträge sind unter der von der Bundesanstalt für Arbeit vergebenen Betriebsnummer von der zahlenden Stelle zu überweisen. Soweit die zahlende Stelle keine Betriebsnummer besitzt, ist eine solche beim zuständi-gen Arbeitsamt zu beantragen.

Der Beleg zur Überweisung der Beiträge sollte im Feld „Verwendungszweck“ folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:

- Betriebsnummer der zahlenden Stelle (8 Stellen)
- Monat (zweistellig) und Jahr (zweistellig), für den die Beiträge gezahlt werden
- Kennzeichen „West“ oder „Ost“

2. Zeile:

- „RV-BEITRAG-PFLEGE“

Ein Muster eines Überweisungsbelegs ist als Anlage 2 beigefügt.

10 Meldungen

Meldungen zur Rentenversicherung sind von den zah-lenden Stellen nicht zu erstatten. Die Meldungen der sozialen Pflegekassen und der privaten Versich-erungsunternehmen berücksichtigen die volle Beitragsbe-messungsgrundlage nach § 166 Abs. 2 SGB VI.

11 Prüfung

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den zah-len-den Stellen die Richtigkeit der Beitragszahlungen (§ 212 SGB VI).

Die Unterlagen der zahlenden Stelle haben mindestens folgende Angaben zur Pflegeperson zu enthalten:

- ihre Versicherungsnummern, soweit bekannt
- ihren Familien- und Vornamen
- ihr Geburtsdatum
- ihre Anschrift
- Beginn und Ende der Pflegetätigkeit
- etwaige Unterbrechungen der Pflegetätigkeit
- die Pflegestufe des Pflegebedürftigen
- die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 SGB VI
- den Beihilfebemessungssatz des Pflegebedürftigen.

Rentenversicherungsträger**LVA Mecklenburg-Vorpommern**Hausanschrift:

Neustrelitzer Straße 120

Block D

17033 Neubrandenburg

Postfach: 1706

17007 Neubrandenburg

Bank: Sparkasse Neubrandenburg

BLZ: 150 502 00

Kto.-Nr.: 3010404696

LVA ThüringenHausanschrift:

Kranichfelder Straße 3

99097 Erfurt

Postfach: 221

99005 Erfurt

Bank: Deutsche Bank Erfurt

BLZ: 820 700 00

Kto.-Nr.: 1306299

LVA Brandenburg

Kosmonautensteig 16

15236 Frankfurt/Oder

Bank: BfG Bank Berlin

BLZ: 100 101 11

Kto.-Nr.: 1609058300

LVA Sachsen-AnhaltHausanschrift:

Paracelsusstr. 21

06114 Halle

Großkunde:

06092 Halle

Bank: Dresdner Bank Halle

BLZ: 800 800 00

Kto.-Nr.: 855661100

LVA SachsenHausanschrift:

Georg-Schumann-Straße 144-148

04159 Leipzig

Postfach: 98

04132 Leipzig

Großkunde:

04151 Leipzig

Bank: Dresdener Bank Leipzig

BLZ: 860 800 00

Kto.-Nr.: 0708883800

LVA HannoverHausanschrift:

Lange Weihe 2

30880 Laatzen

Großkunde:

30875 Laatzen

Bank: Norddeutsche Landesbank Hannover

BLZ: 250 500 00

Kto.-Nr.: 101359024

LVA WestfalenHausanschrift:

Gartenstraße 194

48147 Münster

Postfach: 6127

48125 Münster

Bank: Westdeutsche Landesbank Münster

BLZ: 400 500 00

Kto.-Nr.: 60624

LVA HessenHausanschrift:

Städelstraße 28

60596 Frankfurt/Main

Postfach: 70 08 20

60558 Frankfurt/Main

Großkunde:

60591 Frankfurt/Main

Bank: Landesbank Hessen/Thüringen

BLZ: 500 500 00

Kto.-Nr.: 3000007

LVA RheinprovinzHausanschrift:

Königsallee 71

40215 Düsseldorf

Großkunde:

40194 Düsseldorf

Bank: Westdeutsche Landesbank - Girozentrale -

BLZ: 300 500 00

Kto.-Nr.: 4061313

LVA OberbayernHausanschrift:

Thomas-Dehler-Straße 3

81737 München

Postfach: 83 05 59

81705 München

Großkunde:

81729 München

Bank: Bayerische Landesbank - Girozentrale -

BLZ: 700 500 00

Kto.-Nr.: 24762

LVA Niederbayern-OberpfalzHausanschrift:

Am Alten Viehmarkt 2

84028 Landshut

Großkunde:

80024 Landshut

Bank: Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank
Landshut

BLZ: 743 203 07

Kto.-Nr.: 6010350083

LVA Rheinland-PfalzHausanschrift:

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Postfach: 15 80

67325 Speyer

Bank: Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale -

BLZ: 550 500 00

Kto.-Nr.: 110040938

LVA für das SaarlandHausanschrift:

Martin-Luther-Straße 2-4

66111 Saarbrücken

Postfach: 101801

66018 Saarbrücken

Großkunde:

66108 Saarbrücken

Bank: Sparkasse Saarbrücken

BLZ: 590 501 01

Kto.-Nr.: 2428

LVA Oberfranken und MittelfrankenHausanschrift:

Wittelsbacherring 11

95444 Bayreuth

Postfach: 100784

95407 Bayreuth

Großkunde:

95440 Bayreuth

Bank: Kreissparkasse Bayreuth

BLZ: 773 501 10

Kto.-Nr.: 570000950

LVA Freie und Hansestadt HamburgHausanschrift:

Überseering 10

22297 Hamburg

Postfach: 601560

22215 Hamburg

Bank: Hamburgische Landesbank

BLZ: 200 500 00

Kto.-Nr.: 103259

LVA UnterfrankenHausanschrift:

Friedenstraße 14

97074 Würzburg

Großkunde:

97084 Würzburg

Bank: Bayerische Vereinbank Würzburg

BLZ: 790 200 78

Kto.-Nr.: 814156

LVA SchwabenHausanschrift:

An der Blauen Kappe 18

86152 Augsburg

Postfach: 100070

86135 Augsburg

Bank: Raiffeisen-Volksbank Augsburg

BLZ: 720 601 00

Kto.-Nr.: 97020

LVA WürttembergHausanschrift:

Adalbert-Stifter-Str. 105

70437 Stuttgart

Postfach: 400849

70406 Stuttgart

Großkunde:

70429 Stuttgart

Bank: Landesgirokasse Stuttgart

BLZ: 600 501 01

Kto.-Nr.: 2001485

LVA BadenHausanschrift:

Gartenstraße 105

76135 Karlsruhe

Großkunde:

76122 Karlsruhe

Bank: Südwestdeutsche Landesbank Karlsruhe

BLZ: 660 500 00

Kto.-Nr.: 85291

LVA BerlinHausanschrift:

Messedamm 1

14057 Berlin

Großkunde:

14047 Berlin

Bank: Berliner Volksbank

BLZ: 100 900 00

Kto.-Nr.: 99005009

LVA Schleswig-HolsteinHausanschrift:

Kronsfordter Allee 2-6

23560 Lübeck

Großkunde:

23544 Lübeck

Bank: Landesbank Lübeck

BLZ: 230 500 00

Kto.-Nr.: 7052000050

LVA Oldenburg-BremenHausanschrift:

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

Postfach: 2767

26017 Oldenburg

Großkunde:

26112 Oldenburg

Bank: Bremer Landesbank

BLZ: 290 500 00

Kto.-Nr.: 3001861001

LVA BraunschweigHausanschrift:

Kurt-Schumacher-Straße 20

38102 Braunschweig

Postfach: 3323

38023 Braunschweig

Großkunde:

38091 Braunschweig

Bank: Nord/LB Hannover

BLZ: 250 500 00

Kto.-Nr.: 821009

Bahnversicherungsanstalt

Karlstraße 4-6

60329 Frankfurt/Main

Bank: Deutsche Verkehrs-Bank

BLZ: 501 103 00

ArV/West: Kto.-Nr.: 1010620800ArV/Ost: Kto.-Nr.: 1010609983AnV/West: Kto.-Nr.: 1010609246AnV/Ost: Kto.-Nr.: 1010609289

Seekasse**Hausanschrift:**

Reimerstwierte 2

20457 Hamburg

Postfach: 110489

20404 Hamburg

Bank: Hamburgische Landesbank**BLZ:** 200 500 00**Kto.-Nr.:** 103911**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte****Hausanschrift:**

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Großkunde:

10704 Berlin

Bank: Berliner Volksbank**BLZ:** 100 900 00**Kto.-Nr.:** 99000449

Anlage 2

Überweisungsauftrag an 123 456 78	
KREDITINSTITUT	
Abteilung der LandesBank Berlin	Datum
Unterschrift für nachstehenden Auftrag	
Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)	
Konto-Nr. des Empfängers	Bankleitzahl
bei (Kreditinstitut)	
Betrag: DM, Pf.	
Verwendungszweck - z. B. Kunden-Referenznummer - (nur für Empfänger) max. 2 Zeilen à 27 Stellen	
1) X X X X X X X X 2) M M / J J 3) X X X X	
noch Verwendungszweck	
R V - B E I T R A G - P F L E G E	
Auftraggeber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen)	
Konto-Nr. des Auftraggebers	Betragswiederholung: DM, Pf.
20	
Mehrzweckfeld	X
Konto-Nr.	X
Betrag	X
Bankleitzahl	X
Text	X
123 456 78 ^d 20 ^H	
Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln	

- 1) Betriebsnummer (8stellig)
- 2) Zeitraum, f. d. d. Beiträge entrichtet werden
- 3) Kennzeichnung „Ost“ bzw. „West“

451
3216**Haftentscheidungshilfe
im Jugendstrafverfahren**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4210 – III A. 87 –,
d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 –
u. d. Innenministeriums – IV D 2 – 6591/2.7 –
v. 3. 5. 1995

1 Allgemeines

Angesichts der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen Gefahren für die Entwicklung von jungen Menschen darf Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nur angeordnet bzw. vollstreckt werden, wenn weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt wirken in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht darauf hin, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

Das Jugendamt klärt die persönlichen und sozialen Verhältnisse und Möglichkeiten alternativer Maßnahmen.

Sofern nicht im Einzelfall gewichtige Gründe für die Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen und weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen, bietet sich bei Jugendlichen die einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe als erzieherische Haftalternative auf der Grundlage der Gemeinsamen Konzeption des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen gem. § 71 Abs. 2 JGG und § 72 Abs. 4 JGG in geeigneten Heimen der Jugendhilfe (Anlage 1) an.

Anlage 1

2 Verfahren

- 2.1 Die Polizei unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich von der vorläufigen Festnahme jugendli-

cher oder heranwachsender Beschuldigter, sobald nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft eine Vorführung zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls zu erwarten ist (§ 72a JGG).

Die Unterrichtung ist in den Akten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Namen nebst Telefonnummer der mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe betrauten Fachkraft der Jugendhilfe zu vermerken.

- 2.2 Das Jugendamt unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Haftgericht unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung alternativer Maßnahmen.

- 2.3 Die Staatsanwaltschaft setzt sich vor einem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls mit dem Jugendamt in Verbindung und hört es an, soweit es noch nicht unterrichtet wurde. Die unverzügliche Vorführung vor das Haftgericht darf hierdurch nicht gefährdet werden (§ 128 Abs. 1 StPO). Beantragt die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines Haftbefehls, so unterrichtet sie hierüber das Jugendamt und teilt ihm Ort und Zeit des gerichtlichen Vorführtermins mit.

Das Jugendamt soll grundsätzlich am Hafttermin und Haftprüfungstermin teilnehmen. Etwaige weitere Erkenntnisse teilt das Jugendamt unverzüglich der Staatsanwaltschaft und dem Haftgericht mit.

- 2.4 Unterrichtet das Jugendamt das Haftgericht nicht mündlich über das Ergebnis seiner Prüfung, so soll es das Ergebnis möglichst unverzüglich in einem Vermerk niederlegen, der zu den Ermittlungsakten zu geben ist.

- 2.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet das Jugendamt über die Entwicklung der Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Untersuchungshaft und teilt neue Erkenntnisse unverzüglich mit. Dies gilt insbesondere für alternative Maßnahmen.

- 3 Auf die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Durchführung dieses Runderlasses (Anlage 2) wird Bezug genommen.

Anlage 2

- 4 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

**Gemeinsame Konzeption des Justizministeriums
und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen
gemäß § 71 Abs. 2 JGG und § 72 Abs. 4 JGG in geeigneten Heimen der Jugendhilfe**

1 Die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe ist keine besondere Form der Untersuchungshaft für jugendliche Beschuldigte, sondern eine von der Jugendhilfe bereitgestellte alternative Unterbringungsmöglichkeit. Nach § 34 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist Heimerziehung die Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG richtet sich die Ausführung der einstweiligen Unterbringung nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen und nicht nach den Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft nach § 119 StPO. Das schließt einzelfallbezogene Absprachen zwischen der Heimleitung und dem Jugendgericht nicht aus.

2 Die Entscheidung über die Unterbringung und die Aufhebung der Maßnahme obliegt dem Jugendgericht. Die Träger der Heime bzw. deren Heimleitungen sind in ihrer Entscheidung über die Aufnahme eines Jugendlichen frei. Entscheidungen über die Gestaltung des Heimlebens, z. B. über die Art der Unterbringung, die pädagogische Form der Betreuung, die Gewährung von Urlaub, Ausgang und Besuchen, trifft der Träger des Heimes bzw. die Heimleitung.

Eine fluchtsichere Unterbringung ist nicht Voraussetzung für die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG).

3 Das Jugendgericht setzt sich vor seiner Entscheidung über die Anordnung der Maßnahme mit der Jugendgerichtshilfe des zuständigen*) Jugendamtes in Verbindung. Diese klärt - ggf. mit Hilfe des Landesjugendamtes - Möglichkeiten einer Aufnahme ab und übermittelt dem Heim die zur Vorbereitung einer Heimaufnahme erforderlichen Informationen.

In Eilfällen, z. B. außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter, kann das Jugendgericht unmittelbar mit

der Leitung einer ihm bekannten Einrichtung in Verbindung treten und Aufnahmemöglichkeiten absprechen.

4 Vor ihrer Entscheidung über eine alternative Unterbringung zur Untersuchungshaft informieren sich die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht darüber, ob die in Aussicht genommene Jugendhilfeeinrichtung im Einzelfall das geeignete Heim und zur Aufnahme bereit ist.

5 Die Landesjugendämter benennen dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jährlich in Frage kommende Heime und stellen Informationen über deren Leistungsangebot zur Verfügung. Diese Informationen werden bei Bedarf aktualisiert.

6 Da der Zweck der einstweiligen Unterbringung gerade auch die sinnvolle erzieherische Nutzung der bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens vergehenden Zeit ist, dürfen auch Probleme, die mit dem Tatvorwurf zusammenhängen, schon während der Unterbringung mit dem Jugendlichen aufgearbeitet werden. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß der Jugendliche noch nicht verurteilt ist, er mithin rechtlich nach wie vor als unschuldig anzusehen ist.

7 Die Heime geben auf Verlangen dem Jugendgericht Auskunft über die Art der Unterbringung und Betreuung sowie die Entwicklung des Jugendlichen.

8 Hält die Heimleitung aus pädagogischen Gründen eine Beendigung des Heimaufenthaltes eines Jugendlichen für angezeigt, so führt sie hierfür unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe eine Entscheidung des Jugendgerichts herbei.

9 Die mit der Unterbringung gem. § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG verbundenen Kosten trägt die Justiz.

10 Diese „Gemeinsame Konzeption“ ersetzt diejenige aus dem Jahre 1982.

*) Vgl. Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Durchführung des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Empfehlung zur Durchführung des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums zu „Haftentscheidungshilfen im Jugendstrafverfahren“

1 Vorbemerkung

Die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), zu denen auch die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zählt (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit § 52 KJHG), sind kommunale Selbstverwaltungsaufgaben.

Die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen der Landesjustizverwaltung oder der Obersten Landesjugendbehörde gebunden. Der Gemeinsame Runderlaß „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“ hat deshalb Bindungswirkung nur gegenüber den angesprochenen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft. Gegenüber den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe kann das Verfahren bei Haftentscheidungshilfen im Jugendstrafverfahren nicht durch Erlaß „geregelt“ werden.

Da es im Interesse der betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden jedoch sinnvoll ist, Hinweise für die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei und Justiz zu geben, sind die beteiligten Ministerien und die kommunalen Spitzenverbände übereingekommen, den Gemeinsamen Runderlaß „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“ durch entsprechende Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zu ergänzen.

2 Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren

Das Jugendamt klärt die persönlichen und sozialen Verhältnisse der/des Jugendlichen/Heranwachsenden und die Möglichkeiten alternativer Maßnahmen als Grundlage für die Entscheidung des Haftgerichts.

2.1 Die örtliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist in § 87b KJHG geregelt.

Wenn die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen die ihr von § 38 JGG zugewiesene Funktion erfüllen soll, kann sie grundsätzlich nur durch das nach KJHG zuständige Jugendamt geleistet werden. Dies ist in der Regel das nach § 86 Abs. 1 bis 4 KJHG zuständige Jugendamt, das nicht unbedingt identisch sein muß mit dem Ort, an dem der Jugendliche/Heranwachsende aufgegriffen wurde. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kann zugemutet werden, mit dem zuständigen Jugendamt zu korrespondieren, auch wenn dies nicht im Gerichtsbezirk liegt.

Wenn das zuständige Jugendamt die Hilfe nicht sinnvoll leisten kann (z. B. große Entfernung), wird empfohlen, das Jugendamt, das für den Gerichtsbezirk zuständig ist, um Amtshilfe zu bitten.

2.2 Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe

Rufbereitschaften sind in den Jugendämtern fast ausschließlich für die Fälle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42, 87 KJHG) eingerichtet. Sie werden in der Regel von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendschutzstellen bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes wahrgenommen. Aufgaben der Haftentscheidungshilfe können durch diese Fachkräfte nicht übernommen werden, weil ihnen in der Regel die hierfür erforderlichen Kenntnisse fehlen.

Haftentscheidungshilfe wird durch die vielfach spezialisierte Jugendgerichtshilfe geleistet. Außer in den sehr großen Städten sind die besonderen Sozialen Dienste „Jugendgerichtshilfe“ jedoch von ihrer personellen Besetzung her nicht in der Lage, eine Rufbereitschaft sicherzustellen.

Da die Entscheidungshilfe in Haftsachen eilbedürftig ist, sollten die Jugendämter sicherstellen, daß ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten erreichbar ist. Wenn ein einzelnes Jugendamt hierzu nicht in der Lage ist, sollten entsprechende Absprachen in einem größeren Verbund von Jugendämtern getroffen werden. Zum zeitlichen Umfang der Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe wird empfohlen, auf der Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen mit der Polizei und den beteiligten Justizbehörden praktikable Regelungen zu vereinbaren.

2.3 In Fällen der Haftentscheidungshilfe bei Jugendlichen sollten die Jugendämter grundsätzlich die Personensorgeberechtigten beteiligen und klären, ob der/die Jugendliche dort wohnen oder Aufnahme finden kann. Wenn dies nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht angezeigt ist, sollte das Jugendamt eine alternative Maßnahme prüfen. Ggf. sollte das Jugendamt Vorkerkungen treffen, um den oder die Jugendlichen oder Heranwachsenden in einer Einrichtung der Jugendhilfe unterzubringen.

Die Landesjugendämter sollten den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen ihres Beratungsauftrages aufzeigen.

Besteht eine Bewährungsunterstellung, unterrichtet das Jugendamt die Bewährungshilfe, um alternative Maßnahmen koordinieren zu können.

Die Jugendämter stellen das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Gericht so schnell wie möglich zur Verfügung.

2.4 Die Jugendämter sollten grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, an Haftterminen und Haftprüfungsterminen teilzunehmen.

Wenn Untersuchungshaft angeordnet und vollstreckt wird, sollte die Jugendhilfe sich bemühen, diese möglichst bald zu beenden.

II.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland
1994-1999

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 5. 1995

Feststellung eines Nachfolgers

Für das mit Ablauf des 19. 6. 1995 ausscheidende Mitglied
der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Walter Schöler, MdB, SPD

rückt als gewähltes Ersatzmitglied

Frau Marie-Luise Morawietz, SPD

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. 9. 1994, S. 657 ff) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 18. 5. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Mai 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1995 S. 817.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 27. 4. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	28. 3. 1995	Elfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	290
20302	28. 3. 1995	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	292
45	28. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	293
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop - I. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR - vom 9. Februar 1995 Datum der Bekanntmachung: 27. April 1995	293

- MBl. NW. 1995 S. 817.

Nr. 33 v. 28. 4. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)	296
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfI)	305
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern und -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft - (WeiVHygPfI)	315
2124	11. 4. 1995	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Fachkinderkrankenschwestern, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy)	323

- MBl. NW. 1995 S. 817.

Nr. 34 v. 2. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
28. 3. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm – Bergehalte Radbod-Ost im Gebiet der Stadt Hamm – (Ergänzung und Änderung der textlichen Darstellung und des Erläuterungsberichtes)	334
3. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Gebiet der Stadt Herne (Güterverkehrszentrum Emscher – Umwidmung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Hafen in GIB für zweckgebundene Nutzungen und Darstellung mit Symbol „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ –)	334
3. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Konversion militärischer Standorte; Umwidmung von Bereichen für besondere öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Iserlohn)	335
3. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Schameder „Industrie- und Gewerbepark Wittgenstein“ sowie Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Gebiet der Gemeinde Erndtebrück)	335
3. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur im Gebiet der Stadt Dortmund und im Kreis Unna)	336
4. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Düsseldorf und Erkrath (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft)	336
5. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 59. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Standort für eine thermische Abfallbehandlungsanlage)	337
5. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 61. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft in Verbindung mit Erholungsbereichen)	337
10. 4. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Unna (Erweiterung des Industrieparks Süd – Umwidmung von Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich)	338
		Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31. März 1995 (GV. NW. S. 202)	338

– MBL NW. 1995 S. 818.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569